

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022

Nr. 2022/670

Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2022

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 ersuchten die Pallas Kliniken AG (Pallas) und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrags betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet ab 1. Januar 2022. Die beantragte Baserate beträgt 9'420 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PÜG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE in Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 22. November 2021 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 gab die PUE die Empfehlung ab, die zwischen der Pallas und der tarifsuisse ag vereinbarte Baserate von 9'420 Franken nicht zu genehmigen. Ab 2022 sei höchstens eine Baserate von 9'299 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

Der Pallas und der tarifsuisse ag wurde Gelegenheit eingeräumt, zur Empfehlung der PUE Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 9. März 2022 begrüsst die tarifsuisse ag, dass die PUE ein Benchmarking auf Basis eigener Berechnungen durchführt und dass sich die Plausibilisierung der Daten verbessert habe. Nichtsdestotrotz hält die tarifsuisse ag an der vereinbarten Baserate fest, da es sich dabei um einen für beide Seiten wirtschaftlich tragbaren Kompromiss handle, welcher das Ergebnisse harter Verhandlungen sei. Abschliessend verweist die tarifsuisse ag auf das Verhandlungsprimat gemäss KVG und darauf, dass die Genehmigung eines Tarifvertrags nach Prüfung der Gesetzmässigkeit durch die zuständige Kantonsregierung erfolgen muss.

Mit Schreiben vom 23. März 2022 verweist die Pallas einerseits darauf, dass der beantragte Tarif in derselben Höhe bereits 2019 durch den Regierungsrat genehmigt wurde (vgl. RRB 2019/1314)

und andererseits darauf, dass der beantragte Tarif unter dem Referenzwert der tarifsuisse ag liege.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 27. Juni 2019 nach Art. 49 Abs. 1 KVG dienen den Kantonen als Grundlage für die Genehmigung von stationären Tarifverträgen zwischen Spitälern und Versicherern gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preisen (Tarife) zu definieren. Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig;
- Bei der Ermittlung des kostenbasierten Tarifs entscheiden die Kantone über die Tiefe der Prüfung der einzelnen Kostenkomponenten. Die Art des Antrages (Genehmigung oder Festsetzung eines Tarifs) kann die Tiefe der Prüfung beeinflussen;
- Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare Tarife sachgerecht. Tarifunterschiede zwischen vergleichbaren Spitälern sind nur in begründeten Fällen zulässig;
- Bei der Tariffestsetzung orientieren sich die Kantone an dem durch einen Betriebsvergleich ermittelten Benchmark als Effizienzmassstab. Spitalindividuelle Besonderheiten können dabei berücksichtigt werden;
- Für die Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG ist ein Vorgehen in vier Schritten empfohlen:
 - a. Herstellung einer für Betriebsvergleiche ausreichenden Datenbasis,
 - b. Herleitung der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten pro Spital(-standort),
 - c. Bildung von Vergleichsmengen zum Vergleich der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten,
 - d. Bestimmung des relevanten Benchmarks.

2.4 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 14 PüG (Empfehlung der PUE)

In ihrer Stellungnahme gab die PUE zum Tarifvertrag zwischen der Pallas und der tarifsuisse ag die Empfehlung ab, die ab 1. Januar 2022 vereinbarte Swiss-DRG-Baserate von 9'420.00 Franken nicht zu genehmigen. Ab 2022 sei höchstens eine Baserate von 9'299.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

Da der Regierungsrat der Empfehlung der PUE nicht folgen wird, ist dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

- In der Stellungnahme vom 23. März 2022 führt die Pallas aus, dass die beantragte Baserate von 9'420.00 Franken sowohl unter dem Benchmark der tarifsuisse ag (9'485.00 Franken) als auch unter den ausgewiesenen Kosten der Pallas gemäss ITAR-K 2020 (13'683.00 Franken) liege. Sie beantragt deshalb die Genehmigung der Baserate;

- Das von der PUE in ihrem kostenbasierten Benchmark verwendete «20. Perzentil Spitäler» zuzüglich einer Teuerung von 0,74%, führt zu einem tiefen Benchmark (9'299.00 Franken). 80% aller Spitäler würden somit einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten;
- Wird als Benchmark Akutsomatik das «30. Perzentil Fälle/Spitäler» als angemessen erachtet (70% der Fälle/Spitäler weisen eine höhere, 30% eine tiefere Baserate aus), ergibt dies gemäss Benchmarking der PUE einen Wert von 9'704.00 Franken und gemäss GDK Benchmarking (Richtwert Kanton Solothurn) einen Wert von 9'641.00 Franken. Der zwischen der Pallas und der tarifsuisse ag vereinbarte Tarif liegt deutlich unterhalb dieser Werte.
- Auch aus gesundheits- und versorgungspolitischen Gründen kann der Empfehlung der PUE nicht gefolgt werden. Der Kanton hat eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen in den Spitälern sicherzustellen (§ 1 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004, [SpiG; BGS 817.11]; vgl. auch Art. 39 KVG und Art. 58a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Die Leistungserbringer wiederum haben ihre Leistungen in der notwendigen Qualität zu erbringen (vgl. § 3bis Abs. 2 SpiG und Art. 58b Abs. 4 und 5 KVV). Werden die Leistungen der Spitäler nicht angemessen entschädigt, hat dies Auswirkungen auf die Versorgungslage. Durch negative Auswirkungen auf das bestehende Angebot und die Qualität der zu erbringenden Leistungen könnte die Versorgungssicherheit gefährdet werden.

Aus den aufgeführten Gründen kann der Empfehlungen der PUE nicht gefolgt werden, eine Baserate von maximal 9'299.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen. Aufgrund der grossen Differenz zwischen dem vereinbarten Tarif und den ausgewiesenen Kosten gemäss ITAR-K 2020 besteht für die Pallas trotzdem ein Anreiz, mittels Effizienzsteigerung Kosten zu senken.

2.5 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs.1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.5.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen beurteilt:

- Wird als Benchmark Akutsomatik das «30. Perzentil Fälle» als angemessen erachtet (70% der Fälle weisen eine höhere, 30% eine tiefere Baserate aus), ergibt dies gemäss GDK Benchmarking einen Wert von 9'641.00 Franken (Richtwert Kanton Solothurn).

- Die kostenbasierten Benchmarks der PUE und der GDK weisen beim 30. Perzentil untenstehende Werte auf.

Benchmark-Ersteller	Daten	Perzentil	Benchmark in Fr.	Bemerkungen
GDK (Richtwert Kanton Solothurn)	2019	30	9'641	Perzentil Fälle
PUE	2020	30	9'704	Perzentil Kliniken

- Gemäss einhelliger Meinung aller relevanter Benchmark-Ersteller (PUE, GDK, Krankenversicherer) sollte das Datenjahr 2020 aufgrund der Einflüsse der Corona-Pandemie nicht für Betriebsvergleiche verwendet werden. Die Kommission Vollzug KVG der GDK empfiehlt den Kantonen deshalb, für Tarifgenehmigungen oder Festsetzungen auf das Datenjahr 2019 abzustellen. Die PUE leitet das oben dargestellte Datenjahr 2020 basierend auf dem Datenjahr 2019 und einer Teuerung von 0.74% ab.

Die beantragte Baserate von 9'420.00 Franken kann als wirtschaftlich bezeichnet werden, da sie unter dem als angemessen erachteten Benchmark «30. Perzentil Fälle» liegt (9'641.00 Franken).

2.5.2 Entwicklung der Baserate in der Pallas

Die Baserate der Pallas hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	Baserate in Fr. tarifsuisse	Bemerkungen
2012	9'400	
2013	9'300	
2014	9'200	
2015	9'320	
2016	9'320	
2017	9'320	
2018	9'320	
2019	9'380	
2020	9'405	
2021	9'420	
2022	9'420	Beantragt

2014 betrug die Baserate 9'200.00 Franken und wurde bis 2021 kontinuierlich auf 9'420.00 Franken erhöht. Diese Baserate behält auch im vereinbarten Tarifvertrag unverändert ihre Gültigkeit.

2.5.3 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die Pallas und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit Pauschalvergütung geeinigt.

2.6 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der Pallas und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die von der Pallas und der tarifsuisse ag beantragte Baserate von 9'420.00 Franken liegt deutlich unter dem als angemessen erachteten Benchmark «30. Perzentil Fälle» und kann deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden;
- Die Pallas und die tarifsuisse ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG);
- Die Vergütung der Leistung erfolgt auf Basis der vom Bundesrat genehmigten gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur für stationäre akutsomatische Leistungen (SwissDRG);
- Der Empfehlung der PUE, maximal eine Baserate von 9'299.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen, kann nicht gefolgt werden, da die PUE ihren Benchmark beim «20. Perzentil Spitäler» festlegt, was zu einem tiefen Benchmark führt. 80% der Spitäler würden einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten, falls der von der PUE berechnete Benchmark verwendet würde. Dies könnte langfristig negative Folgen auf die Versorgungssicherheit haben.

Die zur Genehmigung eingereichten Tarifverträge erfüllen die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und können deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der tarifsuisse ag betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, mit einer Baserate von 9'420.00 Franken unbefristet ab 1. Januar 2022, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO

Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20/26, 4600 Olten; Versand durch Gesundheitsamt

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern